

Aktenzeichen: 6 ABR 31/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 25. August 1983
- 6 ABR 31/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 14. Mai 1981
Verden - 1 BV 4/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 21. Oktober 1981
Niedersachsen - 4 Ta BV 5/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Vorschriftswidrige Besetzung des Landesarbeitsgerichts

Gesetz: ZPO § 551 Nr. 1, § 295 Abs. 2; ArbGG § 39,
§ 93 Abs. 1; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Wirken an einer Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts ehrenamtliche Richter mit, die nach der Geschäftsverteilung für diese Sitzung nicht hätten herangezogen werden dürfen, ist auf die Rüge eines Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung auch dann aufzuheben, wenn beide Parteien sich zuvor mit der Mitwirkung dieser ehrenamtlichen Richter an der Verhandlung und Entscheidung des Gerichts einverstanden erklärt haben.
2. § 551 Nr. 1 ZPO ist auch im Beschlußverfahren anwendbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 31/82

4 Ta BV 5/81 Niedersachsen

Verkündet am
25. August 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Beschluß

In Sachen

pp.



pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. August 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Fischer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Oktober 1981 - 4 Ta BV 5/81 - in der Sache und im Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Dr. E.-U. Barten und E. Mysegades, Blücherstraße 6,
3000 Hannover 1,

weiterer Beteiligter:

B e t r i e b s r a t der Firma Edmund Müller oHG,
Walsrode, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden
Peter Dressler, Hauptstraße 29, 2818 Häuslingen,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Anhörung vom 25. August 1983 durch den Vizepräsi-
denten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und
Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und
Fischer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 21. Oktober 1981 - 4 Ta BV
5/81 - in der Sache und im Verfahren aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner ist Konkursverwalter im Konkurs über das Vermögen einer oHG und im Konkurs über die Vermögen ihrer Gesellschafter. Die Konkursverfahren sind im Dezember 1980 eröffnet worden.

Der Antragsteller war Vorsitzender einer Einigungsstelle, die sechs Tage zuvor durch Spruch einen Sozialplan für die von der geplanten Stilllegung der oHG betroffenen Arbeitnehmer erstellt hatte. Er hat seinen Vergütungsanspruch sowie Ansprüche auf Auslagenersatz als Masseschuld beim Konkursverwalter angemeldet. Als dieser die Zahlung verweigerte, meldete der Antragsteller seinen Anspruch im Konkurs der oHG ohne Vorrecht an. Dieser wurde im Prüfungstermin als Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO zur Tabelle festgestellt. Daneben meldete der Antragsteller seine Forderung jeweils im Konkurs der Gesellschafter mit dem Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO an. Im Prüfungstermin wurde der Betrag in Höhe des Ausfalls anerkannt, das Vorrecht bestritten.

Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegner zu verurteilen, an den Antragsteller 2.978,20 DM nebst Zinsen zu zahlen, hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, die Forderung des Antragstellers in Höhe von 2.978,20 DM zur Konkurstabelle mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 vor Nr. 1 KO anzuerkennen, weiter hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, die Forderung des Antragstellers in Höhe von 2.978,20 DM zur Konkurstabelle mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO anzuerkennen. Der Antrags-



gegner hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptantrag zurückgewiesen und dem ersten Hilfsantrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegner hat das Landesarbeitsgericht die noch streitbefangenen Hilfsanträge zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Die Niederschrift über die Anhörung der Beteiligten enthält folgende Feststellung:

"Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, daß nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich die ehrenamtlichen Richter aus der Liste für Eingruppierungsstreitigkeiten hätten heute herangezogen werden müssen und nach dem Geschäftsverteilungsplan auch für diese Sachen zuständig gewesen wären. Dies ist durch ein Versehen der Geschäftsstelle leider übersehen worden. Die Beteiligtenvertreter erklärten übereinstimmend, daß sie sich mit einer Entscheidung des Gerichts auch in der jetzigen Besetzung ausdrücklich einverstanden erklären."

Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine erstinstanzlichen Anträge weiter, soweit über sie nicht schon rechtskräftig entschieden worden ist.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Sie ist nach § 92 Abs. 1 ArbGG statthaft.

2. Der Antragsteller verfolgt seinen Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Der Vergütungsanspruch des Vorsitzenden einer Einigungsstelle beruht auf dem durch Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsver-



fassungsrechtlichen Rechtsverhältnis und betrifft seine organ-schaftliche Stellung (BAG 25, 174, 178; 28, 103, 105; BAG Be-schlüsse vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 , 6 ABR 93/77 -, vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 - und vom 13. Januar 1981 - 6 ABR 106/78 -, AP Nr. 5, 6, 7, 8 zu § 76 BetrVG 1972 m.w.N.). Das Beschlußverfahren ist auch nicht etwa deswegen ausgeschlos-sen, weil die Beteiligten sich nicht über Grund und Höhe, sondern über die konkursrechtliche Einordnung des geltend gemachten An-spruchs streiten. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens werden Ansprüche zwar ggf. in ihrem Umfang, nicht aber in ihrer Art geändert. Der Senat hat bereits entschieden, daß der Erstat-tungsanspruch des Betriebsrats nach § 40 BetrVG eine betriebs-verfassungsrechtliche Forderung bleibt, wenn die Frage seiner Erfüllung als Masseschuld zu klären ist (BAG Beschluß vom 14. November 1978 - 6 ABR 85/75 - AP Nr. 6 zu § 59 KO). Für den Vergütungsanspruch des Vorsitzenden einer Einigungsstelle gilt nichts anderes. Da auch dieser Anspruch auf einem betriebsver-fassungsrechtlichen Rechtsverhältnis beruht (vgl. hierzu die Entscheidung des Senats vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aa0), ist auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entschei-den, wie er konkursrechtlich zu beurteilen ist. Das vom Antrag-steller beanspruchte Konkursvorrecht ist eine Eigenschaft des Anspruchs, die sich weder materiellrechtlich noch prozessual vom Anspruch trennen läßt und daher auch nach § 146 Abs. 5 KO nicht zum Gegenstand eines Verfahrens vor einem anderen als dem für den Anspruch selbst zuständigen Gericht in der dort hierfür vorge-sehenen Verfahrensart geltend zu machen ist (BAG 10, 310, 313; 19, 355, 358; Beschluß des Senats vom 14. November 1978, aa0).



Das Rechtsschutzbedürfnis ist nach § 146 KO ohne weiteres gegeben, da der Antragsgegner das vom Antragsteller geltend gemachte Vorrecht im Prüfungstermin bestritten hat. "Streitig" ist auch eine Forderung, die - wie hier - nicht dem Grund und der Höhe nach, aber in ihrem Vorrecht bestritten wird (BGHZ 52, 155, 157; Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 146 Rz 1; Hess/Kropshofer, KO, § 146 Rz 4).

III. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht unter Aufhebung des vorinstanzlichen Verfahrens.

Die Rechtsbeschwerde hat zu Recht gerügt, daß das Landesarbeitsgericht im Termin zur mündlichen Anhörung der Beteiligten nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Auf diese Rüge ist nach § 551 Nr. 1 ZPO, ohne daß es auf eine weitere Sachprüfung ankommen könnte, der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in der Niederschrift über die mündliche Anhörung haben an der Sitzung des Gerichts zwei ehrenamtliche Richter teilgenommen, die zu diesem Gerichtstermin nicht hätten herangezogen werden dürfen. Damit war das Gericht nicht vorschriftsmäßig i.S. von § 551 Nr. 1 ZPO besetzt. Diese Bestimmung ist auch im Beschlußverfahren anzuwenden (vgl. dazu Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 93 Rz 1 mit Nachweisen), auch wenn § 93 Abs. 1 ArbGG insoweit keine ausdrückliche Verweisung enthält.



Nach § 39 ArbGG sollen die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen des Landesarbeitsgerichts nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellt wird. Im Geschäftsverteilungsplan 1981 ist dementsprechend für das Beschwerdegericht unter E II und III bestimmt:

"II. Für die ehrenamtlichen Richter, die für die Sitzungen des Landesarbeitsgerichts in Hannover bestellt sind, werden 2 Listen geführt. Auf der ersten Liste werden die ehrenamtlichen Richter erfaßt, die für diejenigen Sitzungen in Hannover herangezogen werden sollen, in denen Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes verhandelt werden. Auf der zweiten Liste werden die übrigen ehrenamtlichen Richter erfaßt.

III. Die ehrenamtlichen Richter, die für die Eingruppierungsstreitigkeiten in Hannover vorgesehen sind, werden zu diesen Sitzungen laufend in der Reihenfolge der hierfür aufgestellten Liste herangezogen.

Alle anderen ehrenamtlichen Richter werden zu den übrigen Sitzungen der Kammern laufend in der Reihenfolge der Listen herangezogen, ...

Die ehrenamtlichen Richter gehören sämtlichen Kammern an mit der Maßgabe, daß ... die für die Eingruppierungsstreitigkeiten in Hannover auf einer besonderen Liste geführten ehrenamtlichen Richter nicht nur für Eingruppierungsstreitigkeiten zuständig sind, sondern auch für die am selben Tag anstehenden anderen Sachen."

In der Sitzung, in der auch über das vorliegende Beschlußverfahren zu befinden war, waren Eingruppierungsstreitigkeiten zu verhandeln. Die ehrenamtlichen Richter hätten danach auch für das vorliegende Beschlußverfahren entsprechend der dafür vorgesehenen Liste herangezogen werden müssen. Dies ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht geschehen. Die ehrenamtlichen Richter, welche zu der Sitzung des Landesarbeitsgerichts geladen worden sind, haben damit unter Mißachtung dieser Liste an der Sitzung des Landesarbeitsgerichts mitgewirkt.



Auch wenn davon auszugehen ist, daß nicht jede Verletzung von § 39 ArbGG zu einer die Rechtsbeschwerde i.S. von § 551 Nr. 1 ZPO begründenden vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts und damit auch zu einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG führt (vgl. BAG 11, 89; 12, 321; 14, 1, 2; BAG Urteil vom 30. Januar 1963 - 4 AZR 16/62 -, AP Nr. 2 zu § 39 ArbGG 1953), kann die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts keinen Bestand haben. Nach dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und auch des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 3, 359, 364; 19, 38, 43; 23, 288, 320; 27, 297, 304; 42, 237, 241) kommt ein rechtserheblicher Verstoß insoweit nur dann in Betracht, wenn die vorgesehene Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nicht nur irrtümlich nicht beachtet worden ist, sondern wenn "willkürlich" von der Heranziehung entsprechend der Geschäftsverteilung abgewichen, d.h. unter nicht vertretbaren Gesichtspunkten eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entzogen wird (vgl. Kissel, GVG, § 16 Rz 32 ff.).

Es kann hier dahinstehen, ob diese Auffassung gegenüber dem Gebot des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu eng ist, da auch unter deren Zugrundelegung die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zur mündlichen Anhörung als "willkürlich" i.S. der genannten Rechtsprechung anzusehen ist und damit den absoluten Revisionsgrund nach § 551 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfüllt.

Bei der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts war allen am Verfahren Beteiligten, sowohl den Mitgliedern des Gerichts als auch den Verfahrensbevollmächtigten beider Seiten nach der Mit-



teilung des Vorsitzenden bekannt, daß beide ehrenamtlichen Richter für die zu treffende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht mitwirkungsbefugt waren. Mit der in Kenntnis dieser Tatsache gleichwohl durchgeführten Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits unter Mitwirkung dieser ehrenamtlichen Richter ist der Rechtsstreit den nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung berufenen ehrenamtlichen Richtern entzogen worden. Daß die Heranziehung dieser Richter auf einem Versehen der Geschäftsstelle des Gerichts beruhte, ist demgegenüber ohne Bedeutung. Das Versehen der Geschäftsstelle ist kein Versehen des Gerichts, sondern dieses hat durch die Durchführung der Verhandlung in Kenntnis dieses Mangels bewußt gegen die nach § 39 ArbGG gebotene Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und damit auch gegen § 551 Nr. 1 ZPO sowie gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen.

Der Umstand, daß Antragsteller und Antragsgegner sich nach den Feststellungen in der Niederschrift über die mündliche Anhörung ausdrücklich mit einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in der ihnen bekannten vorschriftswidrigen Besetzung einverstanden erklärt haben, kann schließlich ebenfalls nicht zum Ausschluß des Rügerechts nach § 551 Nr. 1 ZPO führen. Zu Recht hat die Rechtsbeschwerde darauf hingewiesen, daß dieser Mangel unverzichtbar i.S. von § 295 Abs. 2 ZPO ist (vgl. dazu Zöller/Stephan, ZPO, 13. Aufl., § 295 Anm. 3 a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 295 Anm. 3 B, § 551 Anm. 2 jeweils mit Nachweisen): Weder die Parteien eines Urteilsverfahrens, noch die Beteiligten in einem Beschlußverfahren



können einzeln oder gemeinsam über diese Grundlagen des Prozeßrechts verfügen, deren Einhaltung nicht zuletzt auch im öffentlichen Interesse an einer geordneten Gerichtsbarkeit liegt.

Damit muß der angefochtene Beschluß ohne weitere Sachprüfung aufgehoben werden. Die Aufhebung auch des Verfahrens beruht auf § 564 Abs. 2 ZPO, § 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG 1979.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Fischer

